



Präambel

Der FC Prüm e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Der FC Prüm dient der Wahrung und Förderung der ethischen Werte im Sport. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er sieht sich insbesondere dem Schutz von Kindern verpflichtet und fördert deren Persönlichkeitsentwicklung und Leistungsbereitschaft durch Bewegung, Sport und durch Einbindung in das Vereinsleben.

Satzung des FC Prüm e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

Der am 15.06.2001 in 54595 Prüm gegründete Verein führt den Namen „FC Prüm e.V.“. Er ist Mitglied im Sportbund Rheinland und der zuständigen Fachverbände. Der Verein FC Prüm e.V. hat seinen Sitz in 54595 Prüm. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, bei Vorstandsmitgliedern die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.

Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendererstattungen festlegen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden und ist durch prüffähige Belege und Aufstellungen nachzuweisen.



§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mit.

Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind all diejenigen, die sich aktiv an der Erfüllung des Satzungszwecks (§ 1) beteiligen oder sich aktiv in der Vereinsführung (Vorstand) betätigen.

Passive Mitglieder sind all diejenigen, die sich nicht aktiv an der Erfüllung des Satzungszwecks (§ 1) beteiligen - im Wesentlichen ist das der Trainings- und Spielbetrieb - und nicht in der Vereinsführung (Vorstand) tätig sind.

Fördermitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit lediglich durch die Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung der Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Geldbeiträge von seinen Mitgliedern. Die Höhe, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden in einer Beitragsordnung geregelt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, grober und wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.



Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden: Verweis, zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 6 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 5) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres, spätestens jedoch bis zum 31.03. des folgenden Kalenderjahres, statt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand durch Veröffentlichung in dem lokalen Presseorgan „Amtliches Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Prüm“.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen
- Wahl des Vorstandes
- Satzungsänderungen und Ordnungen
- Wahl der Kassenprüfer
- Ehrungen

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es der Vorstand beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorsitzenden beantragt. Eine von einem Drittel der Mitglieder beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorsitzenden einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.



Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden, Stimmenthaltungen bleiben für diese Entscheidung unberücksichtigt.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag zur Satzungsänderung oder Erhöhung der Mitgliedsbeiträge ist unzulässig.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden (Präsident)
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- den Abteilungsleitern
- 1 bis 3 Beisitzer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt personenbezogen in offener Abstimmung, auf Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung ist geheime Wahl möglich, Blockwahl ist unzulässig.

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhält, bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.

Die Zuständigkeiten des Vorstandes, sowie Ablauf und Beschlussfassung in der Vorstandssitzung werden durch eine eigene Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

§ 10 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 11 Abteilungen

Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand bestellt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Abteilungen das Recht zur



Selbstverwaltung im Rahmen der Satzungen und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden. In diesem Fall muss sich die Abteilung eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilung entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Kontrolle darüber liegt beim Vorstand.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes, sowie der Abteilungsversammlungen und Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben.

Wiederwahl ist generell zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten dieser ihren Kassenprüfungsbericht.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden und die Ausgaben sachlich richtig sind. Bei ordnungsgemäßer Führung des Kassengeschäfts beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts Gegenteiliges beschließt sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer zu Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Prüm mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verwendet werden darf und zwar zur Förderung des Breitensports im Gebiet der Stadt Prüm.

Prüm, 25.01.2018